

# Statuten des Turnverein Otelfingen

gegründet im Februar 1914

## **I Name und Sitz**

Art. 1 Der Turnverein Otelfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Otelfingen.

## **II Zweck des Turnvereins**

Art. 3 Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Förderung der Jugend und Entwicklung der sozialen Kompetenz;
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen;
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied

- des Zürcher Turnverbandes ZTV;
- und somit auch Mitglied des STV / Schweizerischen Turnverband;
- des Swiss-Athletics;
- und somit auch des Zürich-Athletics,

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 5 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen/Athleten, Coaches, Betreuende, Leitende und Funktionärinnen/Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

### **III Vereinsstruktur**

Art. 6 Dem Verein gehören an

- als selbständige Riege die Männerriege;
- die einzelnen Sportsektionen gemäss separatem Reglement.

Art. 7 Weitere Riegen und Sportsektionen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 8 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

### **IV Mitgliedschaft und Ernennungen**

Art. 9 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder;
- Ehrenmitglieder;
- Freimitglieder;
- Nachwuchsmitglieder.

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.

Art. 10 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet dem Vorstand abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Art. 11 Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, die mindestens 20 Jahre Aktivmitglieder waren. In Würdigung der geleisteten Dienste kann die Ernennung auch früher erfolgen. An einem Turnstand gelten aktiv turnende Freimitglieder als Aktivmitglieder.

Art. 12 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. An einem Turnstand gelten aktiv turnende Ehrenmitglieder als Aktivmitglied.

Art. 13 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten oder Reglemente grob oder vorsätzlich verletzen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.

## **V Organe**

Art. 14 Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV);
- Turnstand (TS);
- Vorstand (VS);
- Sportkommissionen;
- Revisionsstelle.

## **Generalversammlung**

Art. 15 Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern;
- Ehren- und Freimitgliedern;
- Mitgliedern des VS und der Sportkommissionen;
- Revisionsstelle;
- Delegierten der selbständigen Riegen.

Art. 16 Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- Mutationen;
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins;
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des VS;
- Festsetzung des Jahresprogramms des Gesamtvereins;
- Wahl des/der Präsidentin/Präsidenten;
- Wahl der Leiter/-innen der Sportkommissionen;
- Wahl der Sportlichen Leitung;
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Ehrungen;
- Genehmigung der Reglemente oder Reglementänderungen;
- Statutenrevision;

- Fusionen;
- Vereinsauflösung.

Art. 17 Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den VS einzureichen.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder und turnende Ehren- und Freimitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 18 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 19 Sämtliche Aktiv-, Ehren- und aktiv turnende Freimitglieder, der VS sowie die Mitglieder der Sportkommissionen sind an der GV stimmberechtigt.

Die Stimmberechtigten sowie die Revisionsstelle haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 20 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusion, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Turnstand**

Art. 21 Falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten oder Beteiligungen an Anlässen zu fassen sind, kann der Turnstand nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen werden.

Die Einladung zum Turnstand mit Bekanntgabe der Traktanden hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Vorstand**

Art. 22 Der VS setzt sich zusammen aus

- dem/der Präsident/-in;
- der Sportlichen Leitung;
- übrige Leitung der Sportkommissionen;
- dem/der Kassier/-in;
- dem/der Aktuar/-in;
- übrige 1 bis 5 Mitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der/des von der GV gewählten Präsidentin oder Präsidenten und der sportlichen Leitung selbst.

Die Mitglieder des VS können jährlich an der GV wiedergewählt werden.

Nach Möglichkeit achtet der VS auf eine ausgewogene Geschlechtervertretung.

Bei gerader Mitgliederzahl des VS hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person die Präsidentin oder den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt die Präsidentin oder den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds.

Annahme von Geschenken: Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 24 Die Obliegenheiten des VS sind

- Ausarbeitung des Budgets;
- Bewilligung von Ausgaben innerhalb der Ausgabenkompetenz des VS;
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen;
- Vertretung nach aussen;
- dafür zu sorgen, dass alle turnende Mitglieder der Sportversicherungskasse (SVK) angeschlossen sind;
- Besetzung und Beauftragung der Sportkommissionen.

Art. 25 Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin oder der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Die Präsidentin oder der Präsident und/oder Vize-Präsident/-in zeichnet zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postscheck und Kontokorrent hat die Kassiererin oder der Kassier Einzelunterschrift.

### **Sportkommissionen**

Art. 27 Die Sportkommissionen setzen sich zusammen aus

- der Leitung der Sportkommissionen;
- übrige 1 bis 6 Mitglieder.

Art. 28 Die Obliegenheiten der Sportkommissionen werden in separaten Reglementen aufgeführt.

### **Revisionsstelle**

Art. 29 Für die Rechnungsrevision wählt die GV zwei Personen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

Art. 30 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen.

Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

### **VI Verwaltung**

Art. 31 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig.

Art. 33 Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 34 Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, E-Mailadresse und Telefonnummer, Funktion im Verein und in den übergeordneten Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Infor-

mationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

## **VII Finanzen**

- Art. 35 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 36 Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der GV zusammen. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.00.
- Art. 37 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien und anderen spekulativen Anlageformen jeder Art, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zins tragend anzulegen sind.
- Art. 38 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.
- Art. 39 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## **VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

- Art. 40 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 41 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 42 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Zürcher Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselben muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
- Art. 43 Diese Statuten wurden an der GV vom 6. März 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und Statutenänderungen des Turnvereins.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 8. März 2024.

Sie wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2026 genehmigt.

Für den Turnverein Otelfingen

Präsidentin

*S. Kühne*

Sinja Kühne

Vizepräsidentin

*D. Varrese*

Debora Varrese

Vorliegende Statuten wurden durch den Zürcher Turnverband  
am 25.3.26 genehmigt.

ZV Präsidium

*S. Niederhäuser*  
Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle ZTV

*i.v. mit v*

*Floris mit v*